

# M Ü B I G - K L E I N & K L E I N

## R E C H T S A N W Ä L T E

RA FRANK KLEIN HAUPTSTRASSE 20A 53604 BAD HONNEF

An das  
Oberverwaltungsgericht des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

**BÄRBEL MÜBIG - KLEIN**  
RECHTSANWÄLTIN  
im Angestelltenverhältnis  
&  
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT  
**FRANK KLEIN**  
RECHTSANWALT

Büro Bad Honnef	Büro Troisdorf
Hauptstraße 20a	Frankfurter Straße 10
53604 Bad Honnef	53840 Troisdorf
Tel.: 0 22 24-98 18 569	Tel.: 0 22 41-97 25 072
Fax: 0 22 24-98 83 297	Fax.: 0 22 41-97 25 073

E-Mail: ra.fklein@outlook.de

Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
Montag – Donnerstag 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Bad Honnef, 03.02.2022

Unser Zeichen  
100/21

Betreff  
Schmitt gegen Stadt Bornheim

Ihr Zeichen

**In dem Normenkontrollverfahren  
Schmitt gegen Stadt Bornheim  
Az.: 10 D 318/21.NE**

Ist im Nachgang zu der Replik des Antragstellers noch nachzutragen, dass die Antragsgegnerin auf eine entsprechende Nachfrage hin, mitgeteilt hat, dass die Kindertagesstätte im Bereich des ME 16 viergruppig geplant ist und rund 65 Kindern Platz bieten wird. Zudem ist im Bereich des ME 18 ein weiterer Kindergarten, ebenfalls mit einer Kapazität für 65 Kinder geplant, ob daneben in diesem Baugebiet ein weiterer Kindergarten errichtet wird, ist derzeit noch offen.

In Bezug auf die im Plangebiet ME 18 geplanten Schule, handelt es sich offenbar um eine Erweiterung der bereits vorhandenen Heinrich Böll Gesamtschule, die dann 1100 Schülern Platz bieten wird.

**Beweis:** Stellungnahme der Stadt Bornheim vom 03.02.2022, vgl. Anlage

Wie dem bereits vorgelegten Verkehrsgutachten zu entnehmen ist, sind diese Planungen dort nicht mit berücksichtigt worden.

  
Frank Klein  
Rechtsanwalt

Anlage

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln – IBAN DE23 3705 0299 0135 0075 09 BIC: COKSDE33XXX  
Postbank IBAN DE96 4401 0046 0415 9144 62 BIC: PBNKDEFF  
Steuernummer: 223-5150-1311 Termine nur nach Vereinbarung  
- Seite 1 -

**Betreff: AW: Anfrage zu Kinderzahl der geplanten Kitas und Schule ME 16 - ME18**

Sehr geehrter Herr Schmitt,

im Folgenden möchte ich Ihnen die Antwort von Sozialdezernentin Frau von Bülow übersenden:

*Sehr geehrter Herr Schmitt,*

*gerne gebe ich Ihnen folgende Auskünfte zu den Planungen im Bereich des ME 16 und ME 18:*

*Der Kindergarten im Bereich des ME 16 wird viergruppig geplant und rund 65 Kindern einen Platz bieten.*

*Für den Standort Händelstraße im Eingangsbereich des ME 18 ist ebenfalls eine Umsetzung eines Kindergartens viergruppig mit bis zu 65 Plätzen in Planung.*

*Eine Entscheidung, ob ein weiterer Kindergarten im Bereich des ME 18 zur Umsetzung kommt und wenn ja, in welcher Größe, wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage dann aktueller Bedarfszahlen getroffen.*

*Die Heinrich-Böll-Gesamtschule in Merten ist derzeit vierzügig, also hat in jedem Jahrgang vier Parallelklassen. Das neue Gebäude im Bereich des ME 18 ermöglicht die Erweiterung um einen Zug. Damit wird sie dann bis zu 1100 Schülerinnen und Schülern Platz bieten.*

*Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!*

*Mit freundlichen Grüßen  
i.V. Alice von Bülow*

Im Zuge der gleichberechtigten Information aller Fraktionen, nehme ich die Fraktionsvorsitzenden in cc.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Mühlens

Alexandra Mühlens  
Stadt Bornheim - Der Bürgermeister  
Abteilung 1.2 - Ratsbüro, Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 -214  
Fax: (02222) 945 - 7214  
E-Mail: [alexandra.muehlens@stadt-bornheim.de](mailto:alexandra.muehlens@stadt-bornheim.de)  
Internet: [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

Bitte überprüfen Sie, ob diese Mail ausgedruckt werden muss!

# MÜBIG - KLEIN & KLEIN RECHTSANWÄLTE

**BÄRBEL MÜBIG - KLEIN**

RECHTSANWÄLTIN

im Angestelltenverhältnis

&

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

**FRANK KLEIN**

RECHTSANWALT

RA FRANK KLEIN HAUPTSTRASSE 20A 53604 BAD HONNEF

An das  
Oberverwaltungsgericht des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

Büro Bad Honnef  
Hauptstraße 20a  
53604 Bad Honnef  
Tel.: 0 22 24-98 18 569  
Fax: 0 22 24-98 83 297

Büro Troisdorf  
Frankfurter Straße 10  
53840 Troisdorf  
Tel.: 0 22 41-97 25 072  
Fax.: 0 22 41-97 25 073

E-Mail: ra.fklein@outlook.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Montag – Donnerstag 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Bad Honnef, 02.02.2022

Unser Zeichen

100/21

Betreff

Schmitt gegen Stadt Bornheim

Ihr Zeichen

**In dem Normenkontrollverfahren  
Schmitt gegen Stadt Bornheim  
Az.: 10 D 318/21.NE**

nimmt der Antragsteller zu der Antragserwiderung der Gegenseite vom 08.11.2021 wie folgt Stellung:

1.

Vorzustellen ist aber zunächst eine Aktualisierung der derzeitigen Situation in dem Baugebiet.

Da die Gegenseite dem vorliegenden Verfahren offenbar keine Bedeutung beimisst und auch nicht gewillt zu sein scheint, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, wie dies die Achtung vor dem erkennenden Gericht eigentlich gebieten würde, ist festzuhalten, dass das Baugebiet inzwischen freigemacht und von der gesamten Vegetation befreit wurde, die Errichtung der geplanten Bebauung kann also alsbald beginnen.

Als letzten Schritt hat die Antragsgegnerin, die in ihrer öffentlichen Bekanntmachung zunächst noch eine Erschließung über eine, parallel zum Mühlenbach führende Straße

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln – IBAN DE23 3705 0299 0135 0075 09 BIC: COKSDE33XXX

Postbank IBAN DE96 4401 0046 0415 9144 62 BIC: PBNKDEFF

Steuernummer: 223-5150-1311 Termine nur nach Vereinbarung

- Seite 1 -

vorgesehen hatte, damit begonnen eine alternative Zuwegung, die etwa in der Mitte des Baugebietes liegt, zu schaffen. Die Antragsgegnerin hat zu diesem Zweck – soweit dem Antragsteller bekannt ist, erst nach der Bekanntgabe – zwei am Rande des Gebietes liegende Gebäude erworben, eines am Eingang in das Baugebiet von der Offenbachstraße kommend und eines am Ausgang des Baugebietes an der Beethovenstraße. Ob dies nun bedeutet, dass die gesamte Erschließung des Baugebietes und das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu Grunde gelegte Verkehrskonzept damit geändert wurde, ist dem Antragsteller nicht bekannt, entsprechende Beschlüsse des Rates der Antragsgegnerin konnten jedenfalls nicht aufgefunden werden. Welchen Einfluss diese Änderungen auf die Gesamtplanung haben, kann derzeit noch nicht abgesehen haben, die Ausführungen der Gegenseite zu dem Umgang mit den sich zukünftig verändernden Verkehrsströmen müssten aber vor diesem Hintergrund sicher neu bewertet werden, was die Antragsgegnerin aber offenbar nicht für erforderlich hält.

Derzeit kann also lediglich gesagt werden, dass die Antragsgegnerin die beiden von ihr erworbenen Hausgrundstücke nun frei gemacht hat und dementsprechend von einer alsbaldigen Umsetzung der Planungen ausgegangen werden muss.

**Beweis**, für alles Vorstehende: 1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Me 16, **vgl. Anlage 7**  
2. Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 16, **vgl. Anlage 8**

Zwar verkennt der Antragsteller nicht, dass allein der Abriss zweier, im Eigentum der Antragsgegnerin stehender Häuser noch nichts weiter besagt und zunächst nur Ausfluss der Eigentumsrechte der Antragsgegnerin ist, der Antragsteller wird dies aber weiter beobachten und behält sich, sollten weitere Schritte zur Umsetzung folgen, eine angemessene Reaktion hierauf, ausdrücklich vor.

2.

Sodann wird zu der Antragserwiderung wie folgt Stellung genommen:

### 2.1 Zulässigkeit

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerseite ist der vorliegende Antrag sehr wohl zulässig.

Zunächst ist festzustellen, dass die Antragsgegnerseite die Rechtslage zwar zutreffend referiert, sodann aber, dass es für die Rechtzeitigkeit der Rüge gem. § 215 BauGB vorliegend sicher nicht auf die Frage ankommt, wann der Antragsgegnerin der vorliegende Antrag zugegangen ist, denn tatsächlich ist festzuhalten, dass die Antragsteller sich schon im gesamten, noch außergerichtlichen Abwägungsprozess in das Verfahren eingebracht haben und zwar auch vor dem Hintergrund massiver Störungen von Seiten der Antragsgegnerin. So hatten die Antragsteller, die sich – wie der Antragsschrift zu entnehmen ist (vgl. Schreiben der Antragsteller vom 04.10.2018, vgl. **Anlage 5**) – schon im Auslegungsverfahren mit derselben Rüge beteiligt hatten, die nun den vorliegenden Antrag trägt, schon nach der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans, mit Schreiben vom 30.12.2020 in einem, mit „Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit des Baugebietes Me16“ überschriebenen Schreiben, gegen

die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes gewandt, wobei sie explizit und ausführlich erneut auf die mangelhafte Berücksichtigung der Einwände des Landesbetriebes Straßen NRW gegen das Verkehrskonzept, das die Antragsgegnerin ihrer Planung zugrunde gelegt hatte, hinwies.

**Beweis:** Schreiben der Antragsteller vom 30.12.2020, vgl. Anlage 9

Da die Antragsgegnerin dieses Schreiben zum Anlass nahm, um die Antragsteller in ein nicht angezeigtes und selbstverständlich nutzloses Baulandsachenverfahren vor dem Landgericht Köln hineinzuziehen, -dessen Sinn den Antragstellern, die damals noch nicht anwaltlich beraten waren, nicht klar war und aus dem sie sich nur durch eine sofortige Antragsrücknahme zurück ziehen konnten, was sie aber natürlich nicht davor schützte, die nicht unerheblichen Kosten dieses, von der Antragsgegnerin initiierten, vollkommen sinnlosen Verfahrens zu tragen -, kann ihr dieses Schreiben der Antragsteller wohl kaum unbekannt sein.

Warum die Antragsgegnerseite aber in ihrer Antragserwiderung auf dieses, sicher nicht als Zustimmung zu dem Bebauungsplan zu wertendes Schreiben vom 30.12.2020 im Detail nicht eingeht und sich stattdessen an einem Antrag der Antragsteller nach § 217 ff. BauGB abarbeitet, der nichts weniger darstellt, als den Versuch der Antragsgegnerin die betroffenen Bürger in sinnlose aber gleichwohl äußerst kostenintensive Baulandsachen hineinzuziehen, erschließt sich den Antragstellern nicht.

Die Antragsgegner gehen jedenfalls davon aus, dass ihr Schreiben vom 30.12.2020 (vgl. Anlage 9) schon durch die dort vorgenommenen Bezugnahmen auf die erheblichen Rügen des Landesbetriebes Straßen NRW, hinreichend substantiierte und auch von den Antragstellern noch weiter konkretisierte Rügen der Planung der Antragsgegnerseite enthält. Dass die Antragsgegnerin sich sodann mit diesen Rügen nicht beschäftigt und sich zu diesen auch nicht verhalten hat, ändert hieran nichts.

Und auch die jetzt erhobene Behauptung der Antragsgegnerin, die Antragsteller hätten in ihrem Schreiben vom 30.12.2020 lediglich pauschal die Rügen des Landesbetriebes Straßen NRW übernommen, stimmt deshalb so nicht, denn die Antragsteller greifen in ihrem Schreiben zwar tatsächlich die einzelnen, von dem Landesbetrieb gerügten Problempunkte auf, allerdings nicht nur enumerativ in einer Aufzählung, sondern im Rahmen einer, an den einzelnen Problemzonen orientierten Auseinandersetzung mit der Planung der Antragstellerin. Auch wenn diese Diskussion sicher laienhaft ist, wird man ihr die erforderliche Tiefe sicher nicht absprechen können. In jedem Fall hätte diese aus Sicht der Antragsteller zu einem Nachdenken auf Seiten der Antragstellerin und einer kritischen Überprüfung des eigenen Standpunktes führen müssen.

Tatsächlich veranlasste der Widerspruch die Antragsgegnerin aber nur zur Einleitung eines sinnlosen Verfahrens vor dem Landgericht Köln, um die Antragsteller durch die sicher zu erwartende Kostentragungspflicht „milder“ zu stimmen und positiv im Sinne der Antragsgegnerin zu motivieren. Dies ist aber sicher kein angemessener, rechtsstaatlich einwandfreier Umgang mit derartigen Eingaben von Bürgern.

## 2.2

Soweit die Antragsgegnerseite sich sodann mit den, von den Antragsgegnern erhobenen Rügen der Abwägung beschäftigt, stellt sich den Antragstellern massiv die Frage, ob sie die diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerseite, die ihren

Grund in den seit dem Jahre 2015 von dem Landesbetrieb Straßen NRW geführten Rügen, überhaupt zur Kenntnis genommen hat.

Zwar ist es richtig, dass die Antragsteller ihre Rüge im weitesten Sinne auf die Verkehrsproblematik gestützt haben, da die Antragsteller allerdings als unmittelbare Anwohner des Baugebietes, deren Grundstück zudem in nächster Nähe zu der vorgesehenen Zuwegung liegt – was auch die Antragsgegnerseite eingangs ihrer Antragsabweisung feststellt und sie demnach von den Veränderungen in den Verkehrsströmen, die sich durch dieses Gebiet ergeben werden, deutlich getroffen sein werden, haben sie ihre Rüge weiter gefasst und haben auch die Frage des störungsfreien Zu- und Abflusses des Verkehrs, durch die ihr Wohnen und Leben massiv beeinflusst werden wird, in den Blick genommen.

Dementsprechend haben die Antragsteller, wie sie dies bereits in der Antragschrift dargelegt hatten, sich eingehend mit dem Schriftverkehr auseinandergesetzt, den die Antragstellerin mit dem Landesbetrieb Straßen NRW geführt hat. Dieser beschäftigt sich aber keineswegs nur mit den Fragen des in Folge der Bebauung ansteigenden Verkehrslärms, sondern zudem eingehend mit den Fragen des Zu- und Abflusses der in der Gemeinde Merten zukünftig zu erwartenden Verkehrsströme, namentlich vor dem Hintergrund der weiteren, hier in der Planung befindlichen bzw. bereits geplanten Bau- und Gewerbegebieten. In Ihrer Eingabe vom 30.12.2020 und natürlich auch in ihrer Antragschrift zum vorliegenden Verfahren beschäftigen die Antragsteller sich dementsprechend eingehend mit der Problematik, dass die Antragsgegnerin sich in ihrer Abwägung mit diesen Fragen nur sehr unzureichend und – soweit es das von ihr eingeholte Verkehrsgutachten angeht – nur unter Zugrundelegung des derzeitigen status quo, beschäftigt. Also um es kurz zu sagen, gar keine sachgerechte Abwägung zu diesen Fragen vorgenommen hat.

Wenn aber eine Stadt, wie hier die Antragsgegnerin, Rügen einer Landesbehörde, die diese seit dem Jahre 2015 immer wieder gebetsmühlenartig wiederholt, ständig in den Wind schlägt und selbst an dem Punkt, an dem diese Behörde auch das von ihr im Rahmen der „Abwägung“ eingeholte Gutachten, wie in den Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW vom 25.02.2020 und 26.03.2020 (vgl. **Anlage 3+4**) geschehen, für unzureichend erklärt und dabei darauf hinweist, dass dieses die zu erwartenden Verkehrszuwächse gar nicht berücksichtigt, dann wird man wohl davon auszugehen haben, dass eine Abwägung der anstehenden Probleme auf Seiten der Antragsgegnerin nicht stattgefunden hat, sondern dass diese die Augen vor den sicher zu erwartenden Problemen verschlossen hat. Auf eben diesen Umstand, nämlich die Tatsache, dass man eine zukünftige Entwicklung nur unter Zugrundelegung der, in Folge der Planung zu erwartenden Veränderungen und nicht, wie dies die Gutachten tut, die die Antragsgegnerin zu diesen Fragen eingeholt hat, anhand des status quo, haben die Antragsteller aber, ebenso wie der Landesbetrieb Straßen NRW im gesamten Verfahren, namentlich im Schreiben vom 30.12.2020 darauf hingewiesen. Bedauerlicherweise hat dies bei der Antragsgegnerin, die diese Probleme bereits seit 2015, also schon seit Beginn der Planung beharrlich ignoriert, nicht zu einer Überprüfung des eigenen Standpunktes geführt.

Beleg hierfür ist sicher auch der Umstand, dass die Antragsgegnerseite auch in ihrer jetzigen Antragsabweisung erneut davon ausgeht, dass es in Folge der zukünftig zu erwartenden Veränderung der Bevölkerung nicht zu einer signifikanten Überlastung der Offenbachstraße kommen wird. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Antragsgegnerin führt selbst aus und dies ergibt sich auch aus den jetzt vorgelegten Plänen des Baugebietes, namentlich anhand der dort vorgesehenen Zuwegung in das Baugebiet, dass die Zufahrt zum Baugebiet allein über die Offenbachstraße erfolgen soll, während der Abfluss des Verkehrs dann über die Beethovenstraße geführt werden soll (**vgl. Anlagen 7 und 8**). Es ist also nicht vermessen davon auszugehen, dass die Offenbachstraße, bei der es sich derzeit um eine kleinere Anliegerstraße handelt, die wegen der vorhandenen Bebauung auch nicht signifikant verbreitert werden kann,

**Beweis:** Inaugenscheinnahme durch das Gericht

Von der Veränderung der Verkehrsströme nachhaltig betroffen sein wird, zumal die Offenbachstraße in Stoßzeiten Morgens und Abends wegen der ständig überlasteten, parallel verlaufenden L183, bereits heute als Umgehungsstraße für den Durchgangsverkehr dient.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme durch das Gericht

Dementsprechend gilt für den Bereich der Offenbachstraße eben das, was der Landesbetrieb Straßen NRW in seinen Schreiben vom 25.02.2020 und 26.03.2020 (vgl. Anlagen 3 + 4) ausführt:

*„Mit der Bauleitplanung wurde ein Verkehrsgutachten vorgelegt, das für die vorgesehene Nutzung zu niedrigen Werten in Ansatz bringt. Die umgebenden Planungen, die sich ebenfalls auf den fließenden Verkehr der L 183 auswirken, sind nicht ausgeführt. Die Verzögerungen im Verkehrsfluss der Landesstraße durch zusätzliche Fußgänger und Radfahrer (insbesondere durch den Schulbetrieb) wurden nicht berücksichtigt.“*

**Beweis:**; Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW vom 25.02.2020,  
**vgl. Anlage 3**

*„Lt. Verkehrsgutachten (Seite 11) wird dargelegt, dass die Einwohnerzuwächse von ca. 5.000 in Ansatz gebracht werden. Hingegen fließen die Auswirkungen weiterer 3.000 Einwohner nicht in die Prognosedaten mit ein, da die Bebauungsplanverfahren noch nicht begonnen wurden. Eine Prognose sollte m.E. geplante Maßnahmen darstellen.“*

*„...Diese Zustände (Verkehrsqualität und daraus resultierende Umweltbelastungen) werden vom Landesbetrieb nicht mitgetragen.“*

**Beweis:** Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW vom 26.03.2020,  
**vgl. Anlage 4**

Diesen Ausführungen, die sich auf das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Merten und den dort gegebenen Einzugsbereich der L 183 beziehen und natürlich auch die innerörtlichen Straßen, also auch die Offenbachstraße, als maßgebliche Zuwegung zum Plangebiet mitumfassen,

**Beweis:** Zeugnis der Frau Marlis Hess, zu laden über den Landesbetrieb Straßen NRW, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

belegt aber, dass auch nach Auffassung des Landesbetriebes eine ordnungsgemäße Abwägung unter Einbeziehung aller maßgeblichen Umstände von Seiten der Antragsgegnerin nicht stattgefunden hat.

Daneben sind auch die Prognosen, die die Antragsgegnerseite ihrer Erwiderung zu Grunde legt mit äußerster Vorsicht zu betrachten, denn auch hier gelten die Rügen des Verkehrsgutachtens, die der Landesbetrieb herausgearbeitet hat, in vollem Umfange und es kann eben nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Prognosen aus dem Verkehrsgutachten, das die weiteren Plangebiete der Antragsgegnerseite entweder gar nicht oder falsch berücksichtigt, richtig sind.

Insbesondere ist festzuhalten, dass weder in der Beschlussfassung, noch in dem Verkehrsgutachten, das die Antragsgegnerin eingeholt hat, die Tatsache, dass in dem Baugebiet Me18 zudem noch eine Schule, dem Vernehmen nach eine Gesamtschule und zwei Kindertagesstätten, mit entsprechendem An- und Abfahrtsverkehr der Eltern sowie des Schulbusverkehrs geplant wurde, das natürlich die Intensität des innerörtlichen Verkehrs in der Gemeinde Merten noch einmal erhöhen wird.

**Beweis:** Beziehung der Verfahrensakten der Antragsgegnerin zum Bauplangebiet Me18  
Einzuholendes Sachverständigengutachten

Auch die Antragsgegnerseite wird aber kaum bestreiten wollen, dass eine Abwägung, die derartig wichtige und für das Abwägungsergebnis maßgebliche Tatsachen außer Acht lässt, unrichtig sein muss.

Ob daneben dem Rat bei seiner Entscheidung deutlich war, dass er auch Basis eines Verkehrsgutachtens entschied, das zumindest von einer unvollständigen Tatsachengrundlage ausgeht, ist zwar für das vorliegende Verfahren zunächst nicht relevant, lässt aber sicher den Schluss zu, dass es der Antragsgegnerin zunächst nur darum ging, den Bebauungsplan durchzubringen, koste es was es wolle.

Da mithin sehr wohl eine ordnungsgemäße Rüge gem. § 215 BauGB vorliegt und diese auch Substanz hat und keineswegs nur pauschal vorgetragen wurde, ist der vorliegende Antrag zulässig.

### **3. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet. Hieran ändern die Ausführungen aus der Antragswiderung nichts.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Gegenseite zur Begründetheit auf Seiten der Antragsteller die schlimmsten Befürchtungen bestätigt hat. Es ist tatsächlich so, dass die Antragsgegnerin nicht nur keine der Warnungen und Hinweise, die der Landesbetrieb Straßen NRW seit dem Jahre 2015 an sie herangetragen hat, berücksichtigt hat, es ist zudem festzustellen, dass sowohl das von der Antragstellerin eingeholte Verkehrsgutachten, als auch die Antragsgegnerin selbst, wissentlich von falschen Angaben und Werten ausgehen, um die Richtigkeit ihrer Annahmen und Planungswünsche zu bestätigen.

So hat der Landesbetrieb Straßen NRW bereits in den oben zitierten Schreiben aus dem Jahre 2020 eindringlich darauf verwiesen, dass das Verkehrsgutachten und damit auch die Antragsgegnerin in ihren Annahmen vollkommen falsche Werte für die zukünftige Verkehrsentwicklung zu Grunde gelegt hat, weil anderweitige Planungen in anderen Plangebieten entlang der L 183, die zeitgleich vorangetrieben werden, zu einem weiteren Anstieg der Bevölkerungszahlen um nochmals 3.000 Menschen führen werden.

Den Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßen NRW ist aber sehr wohl zu entnehmen, dass die von der Antragsgegnerin zu Grunde gelegten Maßstäbe, die diese aus dem von ihr eingeholten Verkehrsgutachten entnimmt, vollkommen ungeeignet sind, da sie von fehlerhaften, da unvollständigen - um nicht geschönt zu sagen - Prognosen ausgehen. Die Antragsgegnerin kann dies auch kaum entgangen sein, zumal auch sie wohl nicht glaubt, dass es der Üblichkeit entspricht, dass eine Landesbehörde sich in dieser Weise ausdrücklich von einer Bauplanung distanziert.

Die von der Antragsgegnerin nunmehr gerügte Zahl von 3.000 weiteren Bewohnern in angrenzenden Baugebieten, stammt im Übrigen aus den eigenen Prognosen, die die Antragsgegnerin ihren anderweitigen Bauplanungen in den Gemeinden Merten, Sechtem und Rösberg zu Grunde gelegt hat, weshalb auch der Landesbetrieb Straßenbau auf diese, eigenen Annahmen der Antragsgegnerin ausdrücklich abstellt ( vgl. Schreiben vom 26.03.2020, **vgl. Anlage 4**).

**Beweis:** Beziehung der Verfahrensakten der Antragstellerin zu den Bebauungsplänen Me 18, Se 21 und RB 01

Und selbst wenn man es einmal, wie die Antragsgegnerseite dies tut, mit einem Taschenspielertrick versucht und den Zuwachs der Einwohnerzahl auf lediglich 1.000 begrenzt, weil man nur eines der drei im Einzugsgebiet der L 183 liegenden Baugebiete berücksichtigt, darf wohl kritisch angemerkt werden, dass dann aber – unabhängig davon, dass auch 1.000 zusätzliche Einwohner kein Nullum sind, das keine Auswirkungen auf die Verkehrsströme hat -, sicher auch von Belang ist, dass in dem in Rede stehenden Gebiet, neben der Wohnbebauung auch noch zwei Kindertagesstätten und eine Schule, mutmaßlich eine Gesamtschule ihren Platz finden wird.

**Beweis:** Beziehung der Verfahrensakten der Antragstellerin zum Baugebiet Me 18

Da aber nicht davon ausgegangen werden kann, dass die 1.000 neu Hinzugezogenen allein zwei Kindertagesstätten werden bestücken können, sondern ganz im Gegenteil weitere, von außerhalb des Baugebietes kommende Eltern und Schüler diese frequentieren werden, sind die düsteren Prognosen des Landesbetriebes Straßen NRW in Bezug auf die Auswirkungen auf den Verkehr in der Gemeinde Merten sogar noch deutlich zu optimistisch.

Es kann danach also festgehalten werden, dass die gesamte Planung der Antragsgegnerin darunter leidet, dass diese allein auf ein, von ihr eingeholtes Verkehrsgutachten abstellt, das wesentliche Umstände, namentlich die Entwicklung von weiteren Plangebieten außer Acht lässt und zudem auch noch von einer viel zu günstigen Sicht auf die derzeitige Verkehrssituation der Offenbachstraße ausgeht, bei

der zudem unbeachtet bleibt, dass die Verkehrssituation in der Offenbachstraße, in der das Objekt der Antragsteller liegt, bereits jetzt, also in dem noch nicht weiter ausgebauten Stadium der Entwicklung – wobei dieser Ausbau wegen der bereits vorhandenen Bebauung sehr engen Grenzen unterliegt –, an die Grenze des Erträglichen stößt, weil diese Straße bereits jetzt für den, den Ort Merten durchquerenden Verkehr, in Spitzenzeiten als Umgehungsstraße für die Morgens und Abends bereits jetzt überlastete L 183 dient.

Die Prognose des Landesbetriebes Straßen NRW ist also, ebenso wie die Befürchtungen der Antragsgegner bereits jetzt in Teilen Realität geworden.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme durch das Gericht  
Einzuholendes Sachverständigengutachten

Da die Abwägung der Antragsgegnerin im Rahmen der Planung all dies aber übersieht bzw. wissentlich in den Wind schlägt, ist das Ergebnis dieser Abwägung fehlerhaft und damit rechtswidrig.

Dem vorliegenden Antrag ist danach also stattzugeben.



Frank Klein  
Rechtsanwalt

Anlagen

## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 04.02.2015 beschlossen, für die Entwürfe des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Planung für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans um den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße, die an die zukünftigen Erschließungsstraßen des Plangebiets angrenzenden Flurstücke sowie die gesamte Fläche des Mühlenbachs zu vergrößern. Das Plangebiet umfasst den inneren Bereich zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach.

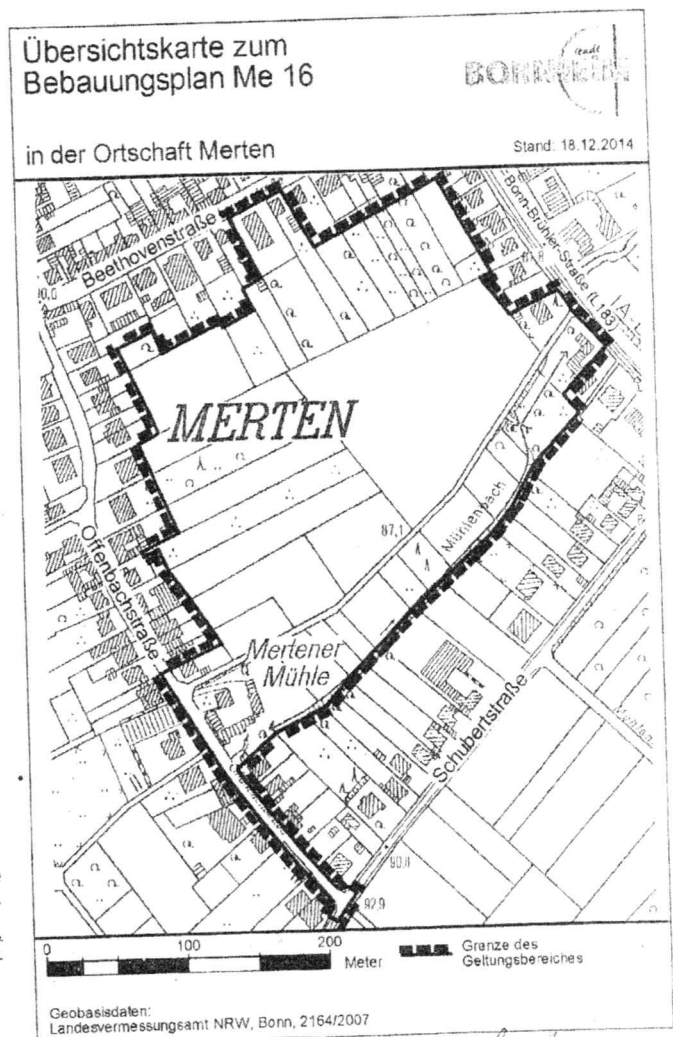
Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt in der Zeit **vom 26.02.2015 bis zum 25.03.2015 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, Stadtplanung und Grundstücksneueinrichtung, auf dem Flur zwischen Zimmer 407 und 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr.

Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 405, 407, 409, 411 und 414. Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Zusätzlich wird die Planung in einer **Einwohnerversammlung** erläutert, die am **12.03.2015 um 18.30 Uhr** in der Franziskussschule Merten, Beethovenstraße 57, 53332 Bornheim, stattfindet. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) eingesehen werden. Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 10.02.2015,  
Stadt Bornheim,  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim



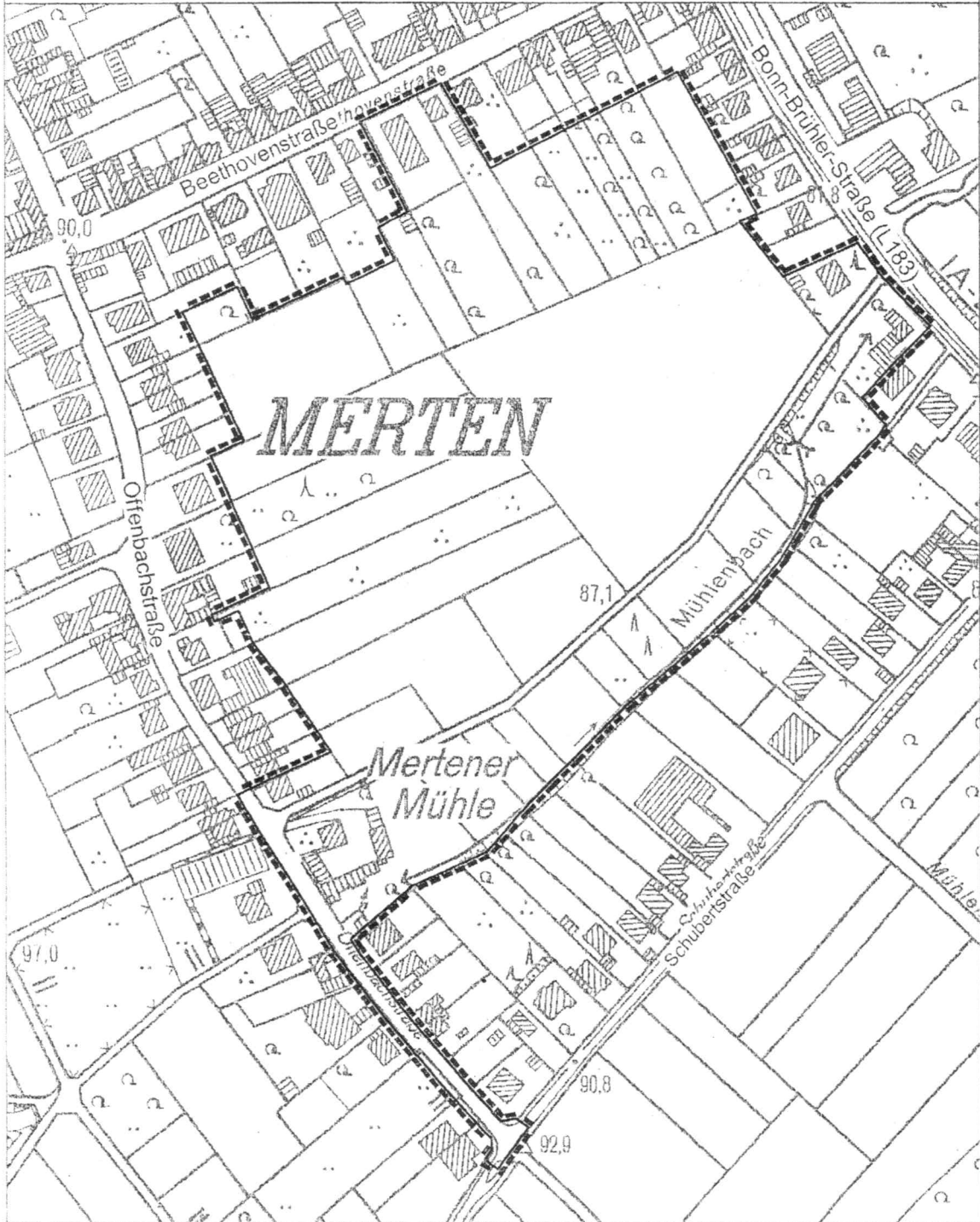
Schulmeister  
vom 18.02.2015  
Seite 8

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 16

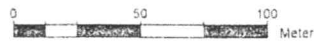
in der Ortschaft Merten



18.12.2014



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



--- Abgrenzung des Geltungsbereiches

Kopie

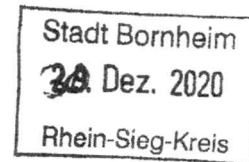
Anlage 5

Rolf u. Ulrike Schmitt

Offenbachstr. 16

53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
Stadtplanungs- u. Liegenschaftsamt  
Geschäftsstelle des Unterausschusses  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim



Bornheim, den 30.12.2020

### **Betr.: Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit des Baugebietes Me16**

Die Rechtmäßigkeit des Baugebietes Me16 ist nicht gegeben, da laut Gutachten vom Landesbetrieb Straßen NRW gegen mehrere Gesetze verstoßen wurde.

Die Bedenken von Straßen NRW wurden für das Inkrafttreten des Umlegungsplans ME 16 nicht berücksichtigt. Die zu erwarteten erheblichen verkehrlichen Auswirkungen auf der L183, Beethovenstraße, Offenbachstraße und der Schubertstraße werden nicht berücksichtigt.

Laut Verkehrsgutachten von Straßen NRW wird dargelegt, dass Einwohnerzuwächse von ca. 5.000 in Ansatz gebracht werden. Hingegen fließen die Auswirkungen weiterer 3.000 Einwohner nicht in die Prognosedaten mit ein, da die Bebauungsplanverfahren noch nicht begonnen wurden.

Laut o.g. Gutachten wird der Knotenumbau L 183 / Beethovenstraße/ Lortzingstraße vorgeschlagen und soll einer Leistungsfähigkeitsprüfung unterzogen werden. Der Vorschlag sieht eine 4-streifige Fahrbahn (Geradeaus/Rechts und Geradeaus/Links) auf der L 183 vor. Die Breite eines innerörtlichen Fahrstreifens beträgt mind. 3,25 m; evtl. ist ein Mittelstreifen von ca. 1,0 m vorzusehen. Bei Neumaßnahmen ist grundsätzlich ein separater Linksabbieger vorzusehen. Damit sind erneut 2 X 3,25 m zu berücksichtigen. Die Straße dient zusätzlich den Fußgängern und Radfahrern. Auf der nordöstlichen Seite ist ein regelgerechter Gehweg herzustellen (Breite = 2,50m). Folglich ist für die avisierte Knotenpunktform eine Gesamtbreite von mindestens 18,73 m erforderlich. Aktuell ist nur eine Flurstückbreite von ca. 14,90 m vorhanden.

Desweiteren wurde die laut Gutachten bescheinigte Staulänge von 70,0 m für beide Richtungen nicht mit einbezogen. Ohne Berücksichtigung der erforderlichen Haltebalken und bei Beachtung des am Kreisverkehr ALDI/Schmitz-Hübsch vorhandenen Fußgängerüberweges bleiben max. 60,0 m als Rückstaufläche. Es ist also davon auszugehen, dass der Kreisverkehr für diesen Fall nicht leistungsfähig ist. Sollte aus Platzgründen keine 4-streifige Ausführung möglich sein, würde sich die Rückstaulänge mindestens verdoppeln.

Diese Zustände werden vom Landesbetrieb nicht mitgetragen.

Insgesamt gesehen ist nach unserer Ansicht sowie der vom Landesbetrieb nicht die allgemeine Verkehrsentwicklung ursächlich für die Sicherheits- und Leistungsfähigkeitsdefizite, sondern die Entwicklung im Stadtgebiet Bornheim. Die verkehrlichen Ist-Zustände werden durch die vorgelegte Bauleitplanung zusätzlich erheblich verschlechtert. Die aus diesem Grund entstehenden Kosten für den Bau der neuen Signalanlage, die Herstellung von Fahrspuren ebenso wie die Ertüchtigung der vorhandenen Lichtsignalanlage und Spurverlängerung, Entfernung von Fahrbahneinbauten etc. müssen in Folge zu Lasten der Stadt Bornheim gehen. Neben den Herstellungskosten sind auch die Mehrkosten für die Erhaltung und Unterhaltung von der Stadt Bornheim zu tragen.

Aufgrund der oben aufgeführten Änderungen werden Lärmschutzmaßnahmen laut Emissionsschutz Gesetz für die L 183, Beethovenstraße, Offenbachstraße und Schubertstraße ausgelöst. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Veranlasser, also der Stadt Bornheim zu tragen.

Es ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen – RAL – Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – Rast- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Aus all diesen Gründen ist die Rechtmäßigkeit durch den Ratsbeschluss nicht gegeben und der Bebauungsplan daher rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

